## **PROTOKOLL**

## **ZWISCHEN**

# DER REPUBLIK ÖSTERREICH

#### UND

## DER REPUBLIK POLEN

ZUR ABÄNDERUNG DES AM 13. JÄNNER 2004 IN WIEN UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK POLEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN

Die Republik Österreich und die Republik Polen, von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des am 13. Jänner 2004 in Wien unterzeichneten Abkommens<sup>1</sup> zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im Folgenden "Abkommen" genannt) abzuschließen,

sind wie folgt übereingekommen:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 12/2005.

#### **ARTIKEL 1**

Artikel 24 Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

- "(1) In Polen wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:
  - (a) Bezieht eine in Polen ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und werden diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Österreich besteuert, so nimmt Polen vorbehaltlich der lit. b diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.
  - (b) Bezieht eine in Polen ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10, 11, 12 oder 13 in Österreich besteuert werden dürfen, so rechnet Polen auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Österreich gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus Österreich bezogenen Einkünfte entfällt."

### **ARTIKEL 2**

Die Vertragsstaaten teilen einander auf diplomatischem Weg mit, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Protokolls erfüllt sind. Das Protokoll tritt am Tag des Erhalts der späteren der oben genannten Mitteilungen in Kraft, und seine Bestimmungen finden in beiden Vertragsstaaten Anwendung:

- a) hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern für Einkünfte, die am oder nach dem ersten Jänner des Kalenderjahres bezogen werden, das dem Jahr des In-Kraft-Tretens folgt;
- b) für alle übrigen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen für Steuern, die für Steuerjahre erhoben werden, die am oder nach dem ersten Jänner des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr des In-Kraft-Tretens folgt.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Warschau, am 4. Februar 2008 in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, polnischer und englischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen authentisch sind. Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich.

Für die Republik Österreich Für die Republik Polen

Wilhelm Molterer m.p.

Jan Vincent-Rostowski m.p.